



## **Richtlinien zur Unterstützung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen in Tagespflegestellen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 18.06.2018 folgende Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Bildung von Kindern in Tagespflegestellen beschlossen:

### **1. Ziele**

Die Gemeinde Erzhausen möchte mit dieser Richtlinie den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagespflegestellen in Erzhausen fördern.

Das Angebot orientiert sich an den Bedürfnissen und Nachfragen von Familien und ihren Kindern und an fachlichen Qualitätskriterien.

### **2. Leistungsempfänger**

Empfänger von Leistungen nach diesen Richtlinien können nur sein:

- Tagespflegepersonen (Tagesmütter/Tagesväter)

### **3. Gegenstand und Umfang der Förderung**

- Qualifizierte Tagespflegepersonen (Tagesmütter/väter) außerhalb von erzieherischen Hilfen.
- Tagespflegepersonen werden über die Gemeinde Erzhausen beworben und bei der Platzverteilung berücksichtigt.
- Sie erhalten für die Betreuung Erzhäuser Kinder einen monatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 60,00 € pro Platz und Monat.

Es ergeben sich folgende Zuschüsse:

Bei einer Vollzeitbetreuung werden 60,00 € pro Kind/Platz und Monat gezahlt. Bei einer Teilzeitbetreuung ergeben sich anteilige Zuschüsse.

Werden Integrationskinder betreut, erfolgt die Bezuschussung für die durch das Integrationskind belegten Plätze.

Ganztagsbetreuung	60,00 €
Tageweise- oder Stundenweisebetreuung	Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Berechnung eines Stundensatzes

### **4. Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung nach dieser Richtlinie ist die Gewährleistung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden Jugendhilferecht sowie die Anerkennung durch den Antragsteller.

Ausgeschlossen von der Förderung ist:

- wer keine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII besitzt.
- Wer das Wohl der ihm anvertrauten Kinder nicht gewährleisten kann, u.a. aufgrund der persönlichen Eignung, der Wohnverhältnisse des organisatorischen Rahmens o.ä.

Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung Erzhausen und dem Jugendamt des Landkreises.



Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Sie ist insgesamt begrenzt durch die, durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen, bereitgestellten Haushaltsmittel.

### **5. Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Ein entsprechender Antragsvordruck wird durch die Gemeinde Erzhausen bereitgestellt. Die Antragstellung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung, Fachdienst Soziales.

Die Gemeinde prüft die Anträge und erstellt einen Bewilligungsbescheid.

Die Auszahlung der Beträge erfolgt vierteljährlich rückwirkend jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09, und 01.12. eines Jahres nach Vorlage eines gültigen Betreuungsvertrages.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die Rückzahlung bereits gezahlter Zuschüsse zur Folge.

### **6. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Erzhausen, den 09.07.2018

Die Gemeindevertretung

Rainer Seibold  
- Bürgermeister -